

## **Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 09. 09. 2013 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. §§ 31 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) die nachfolgende Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen<sup>1</sup>:

- § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfende Personen
- § 4 Der Progress Test Medizin
- § 5 Prüfungen
- § 6 Das Multiple-Choice Prüfungsverfahren
- § 7 Strukturierte Mündlich-Praktische Prüfung (SMPP)
- § 8 Objective Structured Clinical Examination (OSCE)
- § 9 Hausarbeit und Vortrag
- § 10 Abschluss des ersten Abschnitts
- § 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 14 Der Nachteilsausgleich
- § 15 Rücktritt von einer Prüfung
- § 16 Versäumnis
- § 17 Die Wiederholung einer Prüfung
- § 18 Endgültiges Nichtbestehen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 20 Das "Diploma Supplement"
- § 21 Übergangsregelung und Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Regelstudienzeit**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren des Modellstudiengangs vom 1. bis 10. Semester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate. Der Rege-

lungszeitraum dieser Prüfungsordnung umfasst hiervon die ersten zehn Semester.

### **§ 2**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Evaluation der Prüfungen zuständig; insbesondere für

- die Zusammenarbeit mit dem Landesprüfungsamt
- die Bildung der Prüfungskommissionen
- die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidungen über das Bestehen von Semesterabschlussprüfungen
- die Bearbeitung von Einsprüchen
- die Erteilung von Äquivalenzbescheinigungen gemäß Anlage 1
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- die Einführung weiterer Prüfungsformate.

(2) Der Fakultätsrat setzt den Prüfungsausschuss ein, der aus 9 Mitgliedern besteht. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich, bis durch den Fakultätsrat Neubestellungen erfolgen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:  
- 5 Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen  
- 2 wissenschaftliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen  
- 2 Studierende, die in Angelegenheiten der Leistungsbewertung nicht anwesend sein dürfen.

Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Hochschullehrer / eine Hochschullehrerin als vorsitzende Person.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der vorsitzenden Person die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) Die vorsitzende Person kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten alleine entscheiden. Sie hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die prüfenden Personen unterliegen dem Gebot der Amtsverschwiegenheit.

### **§ 3**

#### **Prüfende Personen**

(1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu Prüfern oder Prüferinnen. Davon abweichend dürfen nicht-habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern oder Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Prüfungs-

<sup>1</sup> Der Vorstand der Charité hat diese Ordnung am 17. 9. 2013 bestätigt. Diese Prüfungsordnung wurde von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 9. 10. 2013 nach § 126 Abs. 3 S. 4 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) gem. § 90 Abs. 1 der bis 01.06.2011 geltenden Fassung des Berliner Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 41 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17.07.2012 (BGBl. I S. 1539), bestätigt.

gen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(3) In der ärztlichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

(4) Die Namen der prüfenden Personen sind den Prüflingen rechtzeitig bekannt zu geben.

#### § 4

##### Der Progress Test Medizin

(1) Zu Beginn der Vorlesungszeit findet in jedem Semester gemeinsam für alle Studierenden des Modellstudiengangs ein medizinischer Wissenstest statt.

(2) Der Test besteht mindestens aus 150 Multiple-Choice-Fragen, die einen Querschnitt des Wissensniveaus darstellen, der von Studierenden des Modellstudiengangs nach Absolvieren des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erwartet wird.

(3) Durch eine Gegenüberstellung der eigenen Leistungen im Test mit dem Mittelwert der Leistungen der beteiligten Studierenden der jeweiligen Semesterkohorte werden die Studierenden über den eigenen Wissensstand und ihren Lernfortschritt informiert.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, an dem Test teilzunehmen.

#### § 5

##### Prüfungen

(1) Die Prüfungen geben darüber Aufschluss, ob sich die Studierenden des jeweiligen Semesters diejenigen

- Kenntnisse
- Fertigkeiten und Fähigkeiten

angeeignet haben, die sich aus den Lernzielen der Module ergeben. In vorangegangenen Semestern vermittelte Kenntnisse können einbezogen werden, soweit sie mit den Lernzielen des Semesters in Zusammenhang stehen. Fertigkeiten und Fähigkeiten, die in vorangegangenen Semestern vermittelt wurden, können, verbunden mit den auf sie bezogenen Kenntnissen, Gegenstand der Prüfung in allen Folgesemestern sein.

(2) Es gibt modulbezogene Prüfungen und modulübergreifende Prüfungen. Durch die modulbezogenen Prüfungen werden die erworbenen Kenntnisse in der Regel im MC-Format geprüft. In den modulübergreifenden Prüfungen wird das erworbene Kompetenzniveau überprüft.

(3) Die modulbezogenen Prüfungen für die Wissenschafts- und Wahlpflichtmodule sowie die Blockpraktika werden in den Modulprüfungsordnungen geregelt. Form und Inhalt dieser modulbezogenen Prüfungen werden durch die Modulverantwortlichen bestimmt. Die Modulprüfungsordnungen für die Wahlpflichtmodule müssen veröffentlicht werden, bevor die Studierenden ihre Wahl treffen.

(4) Die jeweiligen Prüfungsformate werden vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt in Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen für das Erstellen der Prüfungsaufgaben. Hierbei ist darauf zu achten,

dass sie formal korrekt, verständlich und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der Prüflinge, der Lernziele und der Erkenntnisse der Wissenschaft angemessen sind.

(6) Das Mitbringen oder Benutzen von Hilfsmitteln ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.

(7) Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

#### § 6

##### Das Multiple-Choice Prüfungsverfahren

(1) Die in den Modulen erworbenen Kenntnisse werden in der Regel in den Semestern 1, 3, 4, 5 und 9 nach dem vierten Modul und in den Semestern 2, 6, 7 und 8 frühestens nach dem dritten Modul eines Semesters im MC-Verfahren geprüft – dabei kann auch das 3D-MC Verfahren eingesetzt werden. Die Anzahl der Aufgaben und die Bearbeitungszeit einer MC-Prüfung legt der Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters fest.

(2) Prüflinge, die meinen, einzelne Aufgaben seien nicht korrekt, haben innerhalb von 3 Werktagen nach Ende der Prüfungswoche die Möglichkeit, den Prüfungsausschuss hierauf schriftlich hinzuweisen (nicht zu verstehen als förmlicher Rechtsbehelf). Aufgaben, die sich als fehlerhaft herausstellen, werden durch den Prüfungsausschuss eliminiert oder umgewertet. Bei der Bewertung ist gegebenenfalls von der verminderten Zahl von Prüfungsfragen auszugehen.

#### § 7

##### Strukturierte Mündlich-Praktische Prüfung (SMPP)

(1) In der SMPP werden insbesondere die im Semester erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten verbunden mit den auf sie bezogenen Kenntnissen strukturiert mündlich-praktisch geprüft. Sie wird in der Regel für die Semester 1, 2 und 3 nach dem vierten Modul durchgeführt.

(2) Eine Prüfungsgruppe besteht in der Regel aus vier Prüflingen. Die Prüfung dauert je Prüfling mindestens 20 Minuten, sie darf 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Geprüft wird insbesondere an Patienten, Simulationspatienten oder fachspezifischen Objekten (z.B. Modellen, Präparaten).

(4) Im ersten Abschnitt des Studiums besteht die Prüfungskommission aus einem klinisch tätigen Arzt oder einer klinisch tätigen Ärztin und einer klinisch-theoretisch tätigen Person oder aus einer prüfenden Person eines Grundlagenfachs.

(5) Das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung ist den Prüflingen am Ende des Prüfungstermins mitzuteilen. Anschließend sind die festgestellten Stärken und Defizite mit den Prüflingen konstruktiv kritisch zu besprechen.

(6) Über den Verlauf der Prüfung jedes Prüflings ist eine von den prüfenden Personen zu unterzeichnende Niederschrift gemäß Anlage 2 anzufertigen. Der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, die es tragenden Gründe sowie eventuelle Unregelmäßigkeiten sind festzuhalten.

(7) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein Prüfling widerspricht.

(8) Die Prüfenden werden den Prüflingen in der Regel eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

### § 8

#### Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

(1) Die OSCE-Prüfung ist eine modulübergreifende strukturierte praktische Prüfung mit mindestens fünf Prüfungsstationen für jeden Prüfling. Sie wird in der Regel im 4. Semester nach Abschluss des vierten Moduls und im 9. Semester frühestens nach Abschluss des vierten Moduls durchgeführt.

(2) Geprüft werden praktische Fertigkeiten, die bis zum Prüfungszeitpunkt im Studium erworben wurden.

(3) Geprüft wird insbesondere an Simulationspatienten oder fachspezifischen Objekten (z.B. Modellen, Präparaten).

(4) Die prüfenden Personen bewerten die Leistung des Prüflings anhand globaler Bewertungsskalen und standardisierter Checklisten. Die Prüflinge erhalten konstruktiv kritische Rückmeldung zu den festgestellten Stärken und Defiziten.

### § 9

#### Hausarbeit und Vortrag

(1) Die Hausarbeit dient der Vertiefung des medizinisch-ärztlichen Wissens und Könnens sowie dem Kennenlernen wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Es muss ein Thema mit einer eindeutigen Fragestellung bzw. Arbeitsaufgabe formuliert und bearbeitet werden. Die Ergebnisse sind in einem zehnminütigen hochschulöffentlichen Vortrag dazustellen. Die Hausarbeiten und Vorträge werden jeweils von zwei prüfenden Personen bewertet.

(2) Die weiteren Anforderungen an den Inhalt und Umfang der Hausarbeit und des Vortrags werden in der Anlage 3 geregelt.

### § 10

#### Abschluss des ersten Studienabschnitts

(1) Hausarbeit und Vortrag bilden zusammen mit den Prüfungen der ersten sechs Semester den Abschluss des ersten Studienabschnitts.

Vortrag und Hausarbeit werden in der Regel am Ende des Moduls 23 geleistet.

Durch die Gesamtheit dieser Prüfungsleistungen wird sichergestellt, dass die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft worden sind.

(2) Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 ÄApprO wird ein Zeugnis über Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten ausgestellt, die dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Regelstudiengangs Medizin gleichwertig sind (Überprüfungsergebnis). Anlage 4.

### § 11

#### Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Für die Teilnahme an einer Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich.

(2) Für die Semester 1 – 6 gelten folgende Termine, wenn nach dem vierten Modul geprüft wird,

– erste Prüfung: Anmeldefrist im Wintersemester bis 20. Januar, im Sommersemester bis 30. Juni.

– zweite Prüfung: Anmeldefrist im Wintersemester bis 20. März, im Sommersemester bis 20. September.

wenn nach dem dritten Modul geprüft wird,

– erste Prüfung: Anmeldefrist im Wintersemester bis 20. Dezember, im Sommersemester bis 30. Mai.

– zweite Prüfung: Anmeldefrist im Wintersemester bis 20. März, im Sommersemester bis 20. September.

Für die Semester 7 – 10 gelten folgende Termine, wenn nach dem vierten Modul geprüft wird (Sem. 9),

– erste Prüfung: Anmeldefrist im Wintersemester bis 10. Januar, im Sommersemester bis 20. Juni.

– zweite Prüfung: Anmeldefrist im Wintersemester bis 10. März, im Sommersemester bis 10. September.

wenn nach den dritten Modul geprüft wird (Sem. 7 u. 8),

– erste Prüfung: Anmeldefrist im Wintersemester bis 10. Dezember, im Sommersemester bis 20. Mai.

– zweite Prüfung: Anmeldefrist im Wintersemester bis 10. März, im Sommersemester bis 10. September.

Es handelt sich jeweils um Ausschlussfristen.

(3) Ist die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltungseinheit vorgeschrieben, ist eine Zulassung zur Prüfung nur möglich, wenn der Prüfungsausschuss über die regelmäßige Teilnahme Kenntnis hat. Ist es dem Prüfungsausschuss nicht möglich, vor dem Prüfungstermin hierüber Kenntnis zu erlangen, wird der Prüfling unter dem Vorbehalt zur Prüfung zugelassen, dass er an der betreffenden Lehrveranstaltungseinheit regelmäßig teilgenommen hat. Absolviert der Prüfling die Prüfung erfolgreich, ist sie erst bestanden, wenn sämtliche Teilnahmenachweise vorliegen. Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass er an einer Lehrveranstaltungseinheit nicht regelmäßig teilgenommen hat, muss er dies unverzüglich nachholen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt zudem die Teilnahme am Progresstest des Semesters voraus.

(5) Der Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung ist bis zu einem Tag vor dem festgesetzten Prüfungstermin möglich.

### § 12

#### Prüfungstermine

(1) Die Prüfungstermine werden den Studierenden vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(2) Für das erste bis sechste Semester finden die Prüfungen in der Regel in der 17. Woche statt. Für das siebte bis neunte Semester finden die Prüfungen ab SoSe 2014 in der Regel in der 16. Woche statt. Zweite Prüfungen finden vor dem Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters statt.

(3) Abweichend davon findet die OSCE Prüfung im neunten Semester in der Regel in der 13. Semesterwoche statt.

**§ 13****Benotung von Prüfungsleistungen**

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

„sehr gut“ (1) eine hervorragende Leistung,  
 „gut“ (2) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,  
 „befriedigend“ (3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,  
 „ausreichend“ (4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,  
 „nicht ausreichend“ (5) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird die Note „nicht ausreichend“ vergeben, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Eine Prüfung im Multiple-Choice Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Prüfungspunkte erzielt worden sind.

(3) Dies gilt ebenso, wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung (Mittelwert) der Prüflinge unterschreitet, die an der Prüfung zum ersten Mal teilgenommen haben. Sollte der Mittelwert der Erstteilnehmer niedriger als der Mittelwert aller Teilnehmer sein, wird der Mittelwert aller Teilnehmer herangezogen.

(4) Ist im Multiple-Choice Verfahren die für das Bestehen erforderliche Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, so lautet die Note:

„sehr gut“ wenn mindestens 75 Prozent,  
 „gut“ wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,  
 „befriedigend“ wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“ wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus zu erzielenden Punkte erreicht worden sind.

(5) Eine Prüfung im OSCE Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Prüfungspunkte erzielt worden sind.

(6) Im OSCE Verfahren erfolgt die Notenvergabe nach folgender Skala

„sehr gut“ wenn mindestens 90 Prozent,  
 „gut“ wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,

„befriedigend“ wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,

„ausreichend“ wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

der zu erzielenden Punkte erreicht worden sind.

(7) Parallel zu den Noten der Abschlussprüfungen ist eine relative Note im Sinne des European Credit Transfer System (ECTS-Note) zu vergeben. Dabei steht

- die Note A für die besten 10 Prozent,
- die Note B für die nächsten 25 Prozent,
- die Note C für die nächsten 30 Prozent,
- die Note D für die nächsten 25 Prozent und
- die Note E für die nächsten 10 Prozent.

Für die Berechnung werden die Ergebnisse der letzten drei Semesterkohorten herangezogen.

(8) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen zu beurteilen, so beurteilt jede prü-

fende Person einzeln die Prüfungsleistung unter Verwendung einer Bewertungsmatrix. Auf der Grundlage der Einzelbewertungen haben die prüfenden Personen durch Beratung über bestanden oder nicht bestanden zu entscheiden. Können sie sich hierüber nicht einigen, haben sie ihre Begründungen zu dokumentieren und dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Nach Anhörung der prüfenden Personen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Prüfling bestanden oder nicht bestanden hat oder, ob die Prüfung ohne Nachteil für den Prüfling zu wiederholen ist. Bei bestandener Prüfung ist durch Beratung eine Gesamtnote zu bilden. Diese ergibt sich in der Regel aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Die Note wird bis auf die erste Stelle hinter dem Komma errechnet. Die Note lautet

sehr gut bei einem Zahlenwert bis 1,5  
 gut bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5  
 befriedigend bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5  
 ausreichend bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

Einigen sich die prüfenden Personen nicht auf eine Gesamtnote, haben sie ihre Begründungen zu dokumentieren und dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Nach Anhörung der prüfenden Personen entscheidet der Prüfungsausschuss abschließend über die Gesamtnote. Der Prüfling ist hierüber zu informieren.

(9) Der Prüfungsausschuss kann bei Prüflingen, die die Durchführung einer Prüfung stören oder einen Täuschungsversuch begehen, die Note „nicht ausreichend“ vergeben.

**§ 14****Der Nachteilsausgleich**

Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise abzulegen, so wird ihm gestattet, sie in Abweichung von den Regelvorgaben dieser Ordnung zu erbringen. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

**§ 15****Rücktritt von einer Prüfung**

(1) Tritt ein Prüfling von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Der Rücktritt ist nur zu genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Berufet sich der Prüfling auf das Vorliegen einer Krankheit, hat er eine ärztliche Bescheinigung über seine Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Berufet sich der Prüfling erneut auf das Vorliegen einer Krankheit, hat er auf Verlangen des Prüfungsausschusses eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der eigenen Krankheit steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Genehmigt der Prüfungsausschuss den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(4) Wird der Rücktritt nicht genehmigt, oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

**§ 16****Versäumnis**

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Akzeptiert der Prüfungsausschuss einen wichtigen Grund für das Verhalten des Prüflings, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Regelungen für den Rücktritt von der Prüfung gelten entsprechend.

**§ 17****Die Wiederholung einer Prüfung**

(1) Ist eine Prüfung bestanden, kann sie nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen des ersten bis sechsten Semesters können zwei Mal wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungen des siebten bis zehnten Semesters können zwei Mal wiederholt werden. Ist die Prüfung nach dem dritten Versuch nicht bestanden, so legt der Prüfungsausschuss fest, welche Lehrveranstaltungseinheiten wiederholt werden müssen. Danach sind drei weitere Prüfungsversuche möglich.

(4) Ein Prüfling, der eine Prüfung und die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, muss an einem Beratungsgespräch im Sinne der Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes teilnehmen, wenn der Prüfungsausschuss ihn hierzu einlädt. Erteilte Auflagen sind innerhalb einer vorzuziehenden Frist zu erfüllen.

(5) Für den ersten Abschnitt (Semester 1-6) gilt: Ist eine Prüfung nach Ablauf von zwei Semestern nach Teilnahme am Modul nicht bestanden, kann der Prüfling an den Folgemodulen nicht teilnehmen.

**§ 18****Endgültiges Nichtbestehen**

(1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mehr wiederholt werden kann

(2) In einem solchen Fall erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling über das endgültige Nichtbestehen der Semesterabschlussprüfung einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist der Be-

scheid bestandskräftig, muss der Prüfling nach dem Berliner Hochschulgesetz exmatrikuliert werden.

**§ 19****Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen**

Für die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, ist der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Fachvertretern/Fachvertreterinnen zuständig. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

**§ 20****Das „Diploma Supplement“**

Nach Abschluss des 10. Semesters erhält der erfolgreiche Prüfling auf Antrag ein „Diploma Supplement“ gemäß Anlage 5.

**§ 21****Übergangsregelung und Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/14. Die Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin vom 08.10.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 99 vom 12.10.2012) tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2013 außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt auch für Studierende, die vor ihrem Inkrafttreten im Modellstudiengang Medizin immatrikuliert worden sind.

(3) Für Studierende, die im Reformstudiengang Medizin immatrikuliert sind, gilt die Prüfungsordnung für den Reformstudiengang Medizin an der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 29.09.2003 (Amtsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 55/2003).

Berlin, 10.10.2013

Die Dekanin  
Prof. Dr. Annette Grüters-Kieslich

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Modellstudiengangs**

Äquivalenzen für die Scheine des Regelstudiengangs gemäß ÄApprO; die rechte Spalte listet die Module des Modellstudiengangs auf, die erfolgreich absolviert werden müssen, damit der entsprechende Schein des Regelstudiengangs ausgestellt wird.

Stoffgebiete (S), Fächer (F), Querschnittsbereiche (Q) gemäß Approbationsordnung §§ 22 Abs. 1; 27 Abs. 1	Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen
S01 – Physik Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner	Bausteine des Lebens, Biologie der Zelle, Signal- und Informationssysteme, Haut, Bewegung, Herz- und Kreislaufsystem, Atmung
S01 – Physiologie Leistungsnachweise: Praktikum Physiologie für Mediziner Seminar Physiologie	Biologie der Zelle, Signal- und Informationssysteme, Wachstum/ Gewebe/ Organ, Blut- und Immunsystem, Haut, Herz- und Kreislaufsystem, Ernährung/ Verdauung/ Stoffwechsel, Atmung, Niere/ Elektrolyte, Nervensystem, Sinnesorgane, Psyche und Schmerz als Krankheitsmodell, Abschlussmodul 1. Abschnitt
S02 – Chemie Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner	Bausteine des Lebens, Biologie der Zelle, Wachstum/ Gewebe/ Organ
S02 – Biochemie/Molekularbiologie Leistungsnachweise: Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie Seminar Biochemie/Molekularbiologie	Bausteine des Lebens, Biologie der Zelle, Signal- und Informationssysteme, Wachstum/ Gewebe/ Organ, Blut- und Immunsystem, Bewegung, Herz- und Kreislaufsystem, Ernährung/ Verdauung/ Stoffwechsel, Atmung, Niere/ Elektrolyte, Infektion als Krankheitsmodell, Neoplasie als Krankheitsmodell, Interaktion von Genom, Stoffwechsel und Immunsystem als Krankheitsmodell
S03 – Biologie Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner	Bausteine des Lebens, Biologie der Zelle, Wachstum/ Gewebe/ Organ
S03 – Anatomie Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie Kursus der mikroskopischen Anatomie Seminar Anatomie	Einführung, Biologie der Zelle, Wachstum/ Gewebe/ Organ, Blut- und Immunsystem, Haut, Bewegung, Herz- und Kreislaufsystem, Ernährung/ Verdauung/ Stoffwechsel, Atmung, Niere/ Elektrolyte, Nervensystem, Sinnesorgane
S04 – Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie Leistungsnachweise: Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Einführung, Mensch und Gesellschaft, Wissenschaftliches Arbeiten 1, Psyche und Schmerz als Krankheitsmodell
Leistungsnachweis [gemäß Anlage 1, II.1. ÄApprO]: Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	Einführung, Bausteine des Lebens, Biologie der Zelle, Signal- und Informationssysteme, Wachstum/ Gewebe/ Organ, Mensch und Gesellschaft, Blut- und Immunsystem [in diese Module integrierter Untersuchungskurs]
Leistungsnachweis [gemäß Anlage 1, II.2. ÄApprO]: Praktikum der Berufsfelderkundung	Einführung [Wochen 2 bis 4: „Die Ärztin/der Arzt als Lernende/r“ „Die Ärztin/der Arzt als Diagnostiker/in“, „Die Ärztin/der Arzt als Helfer/in“]
Wahlfach 1. Abschnitt	Grundlagen ärztlichen Denkens und Handelns (GÄDH)
Wahlfach 2. Abschnitt	Vertiefung/ Wahlpflicht 1 (oder 2, oder 3 nach freier Wahl)

F01 – Allgemeinmedizin	Einführung, Mensch und Gesellschaft, Erkrankungen des Thorax, Erkrankungen des Abdomens, Erkrankungen der Extremitäten, Allgemeinmedizin/ Notfallmedizin/ „Paperwork“/ Schnittstellen
F02 – Anästhesiologie	Herz- und Kreislaufsystem, Atmung, Erkrankungen des Thorax, Intensivmedizin, Palliativmedizin, Recht, Alter, Sterben und Tod und Allgemeinmedizin/ Notfallmedizin/ „Paperwork“/ Schnittstellen
F03 – Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	Einführung, Mensch und Gesellschaft, Neoplasie als Krankheitsmodell, Psyche und Schmerz als Krankheitsmodell, Erkrankungen des Thorax, Intensivmedizin, Palliativmedizin, Recht, Alter, Tod und Sterben
F04 – Augenheilkunde	Sinnesorgane, Erkrankungen des Kopfes, Halses und des endokrinen Systems, Neurologische Erkrankungen
F05 – Chirurgie	Ernährung/ Verdauung/ Stoffwechsel, Neoplasie als Krankheitsmodell, Erkrankungen des Thorax, Erkrankungen des Abdomens, Intensivmedizin, Palliativmedizin, Recht, Alter, Tod und Sterben, Blockpraktikum
F06 – Dermatologie, Venerologie	Bausteine des Lebens, Signal- und Informationssysteme, Wachstum/ Gewebe/ Organ, Mensch und Gesellschaft, Haut, Nervensystem, Neoplasie als Krankheitsmodell, Sexualität und endokrines System
F07 – Frauenheilkunde, Geburtshilfe	Sexualität und endokrines System, Erkrankungen des Abdomens, Schwangerschaft/ Geburt/ Neugeborene/ Säuglinge, Erkrankungen des Kindesalters und der Adoleszenz, Geschlechtsspezifische Erkrankungen, Blockpraktikum
F08 – Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Sinnesorgane, Erkrankungen des Kopfes, Halses und des endokrinen Systems
F09 – Humangenetik	Mensch und Gesellschaft, Neoplasie als Krankheitsmodell, Interaktion von Genom, Stoffwechsel und Immunsystem als Krankheitsmodell, Schwangerschaft/ Geburt/ Neugeborene/ Säuglinge, Erkrankungen des Kindesalters und der Adoleszenz
F10 – Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Einführung, Blut- und Immunsystem, Haut, Infektion als Krankheitsmodell, Schwangerschaft/ Geburt/ Neugeborene/ Säuglinge, Erkrankungen des Kindesalters und der Adoleszenz
F11 – Innere Medizin	Blut- und Immunsystem, Herz- und Kreislaufsystem, Ernährung/ Verdauung/ Stoffwechsel, Atmung, Niere/ Elektrolyte, Erkrankungen des Thorax, Erkrankungen des Abdomens, Erkrankungen des Kopfes, Halses und des endokrinen Systems, Intensivmedizin, Palliativmedizin, Recht, Alter, Tod und Sterben, Blockpraktikum
F12 – Kinderheilkunde	Neurologische Erkrankungen, Schwangerschaft/ Geburt/ Neugeborene/ Säuglinge, Erkrankungen des Kindesalters und der Adoleszenz, Blockpraktikum

F13 – Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	Blut- und Immunsystem, Herz- und Kreislaufsystem, Ernährung/ Verdauung/ Stoffwechsel, Atmung, Niere/ Elektrolyte, Infektion als Krankheitsmodell, Neoplasie als Krankheitsmodell, Interaktion von Genom, Stoffwechsel und Immunsystem als Krankheitsmodell
F14 – Neurologie	Nervensystem, Sinnesorgane, Psyche und Schmerz als Krankheitsmodell, Neurologische Erkrankungen, Psychiatrische Erkrankungen
F15 – Orthopädie	Bewegung, Infektion als Krankheitsmodell, Neoplasie als Krankheitsmodell, Erkrankungen der Extremitäten, Neurologische Erkrankungen, Erkrankungen des Kindesalters und der Adoleszenz
F16 – Pathologie	Wachstum/ Gewebe/ Organ, Blut- und Immunsystem, Haut, Ernährung/ Verdauung/ Stoffwechsel, Atmung, Niere/ Elektrolyte, Nervensystem, Infektion als Krankheitsmodell, Neoplasie als Krankheitsmodell, Interaktion von Genom, Stoffwechsel und Immunsystem als Krankheitsmodell
F17 – Pharmakologie, Toxikologie	Signal- und Informationssysteme, Blut- und Immunsystem, Haut, Herz- und Kreislaufsystem, Ernährung/ Verdauung/ Stoffwechsel, Atmung, Niere/ Elektrolyte, Nervensystem, Infektion als Krankheitsmodell, Neoplasie als Krankheitsmodell, Psyche und Schmerz als Krankheitsmodell, Sexualität und endokrines System
F18 – Psychiatrie und Psychotherapie	Mensch und Gesellschaft, Psyche und Schmerz als Krankheitsmodell, Neurologische Erkrankungen, Psychiatrische Erkrankungen
F19 – Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Mensch und Gesellschaft, Haut, Psyche und Schmerz als Krankheitsmodell, Erkrankungen des Thorax, Neurologische Erkrankungen, Psychiatrische Erkrankungen, Schwangerschaft/ Geburt/ Neugeborene/ Säuglinge, Erkrankungen des Kindesalters und der Adoleszenz, Geschlechtsspezifische Erkrankungen
F20 – Rechtsmedizin	Mensch und Gesellschaft, Schwangerschaft/ Geburt/ Neugeborene/ Säuglinge, Intensivmedizin, Palliativmedizin, Recht, Alter, Tod und Sterben, Allgemeinmedizin/ Notfallmedizin/ „Paperwork“/ Schnittstellen
F21 – Urologie	Niere/ Elektrolyte, Erkrankungen des Abdomens, Geschlechtsspezifische Erkrankungen
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	BP Allgemeinmedizin im Modul Allgemeinmedizin/ Notfallmedizin/ „Paperwork“/ Schnittstellen
Blockpraktikum Chirurgie	BP Chirurgie im Modul Blockpraktikum Innere, Chirurgie, Pädiatrie, Gynäkologie
Blockpraktikum Gynäkologie	BP Gynäkologie im Modul Blockpraktikum Innere, Chirurgie, Pädiatrie, Gynäkologie
Blockpraktikum Innere Medizin	Blockpraktikum Innere im Modul Innere, Chirurgie, Pädiatrie, Gynäkologie
Blockpraktikum Pädiatrie	Blockpraktikum Pädiatrie im Modul Innere, Chirurgie, Pädiatrie, Gynäkologie

Q01 – Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	Einführung, Wissenschaftliches Arbeiten 1, Wissenschaftliches Arbeiten 2, Wissenschaftliches Arbeiten 3
Q02 – Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	Einführung, Mensch und Gesellschaft, Infektion als Krankheitsmodell, Wissenschaftliches Arbeiten 2, Intensivmedizin, Palliativmedizin, Recht, Alter, Tod und Sterben, Wissenschaftliches Arbeiten 3
Q03 – Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	Mensch und Gesellschaft, Neoplasie als Krankheitsmodell, Wissenschaftliches Arbeiten 2, Erkrankungen des Kopfes, Halses und des endokrinen Systems
Q04 – Infektiologie, Immunologie	Signal- und Informationssysteme, Blut- und Immunsystem, Infektion als Krankheitsmodell, Neoplasie als Krankheitsmodell, Interaktion von Genom, Stoffwechsel und Immunsystem als Krankheitsmodell
Q05 – Klinisch-pathologische Konferenz	Infektion als Krankheitsmodell, Neoplasie als Krankheitsmodell, Erkrankungen des Thorax, Erkrankungen des Abdomens, Erkrankungen des Kopfes, Halses und des endokrinen Systems, Schwangerschaft/ Geburt/ Neugeborene/ Säuglinge, Geschlechtsspezifische Erkrankungen
Q06 – Klinische Umweltmedizin	Mensch und Gesellschaft, Haut, Atmung
Q07 – Medizin des Alterns und des alten Menschen	Neurologische Erkrankungen, Psychiatrische Erkrankungen, Intensivmedizin, Palliativmedizin, Recht, Alter, Tod und Sterben
Q08 – Notfallmedizin	Einführung, Abschlussmodul 1. Abschnitt, Allgemeinmedizin/ Notfallmedizin/ „Paperwork“/ Schnittstellen
Q09 – Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie	Erkrankungen des Thorax, Erkrankungen des Abdomens, Erkrankungen des Kopfes, Halses und des endokrinen Systems, Neurologische Erkrankungen, Schwangerschaft/ Geburt/ Neugeborene/ Säuglinge, Erkrankungen des Kindesalters und der Adoleszenz, Geschlechtsspezifische Erkrankungen, Intensivmedizin, Palliativmedizin, Recht, Alter, Tod und Sterben
Q10 – Prävention, Gesundheitsförderung	Mensch und Gesellschaft, Bewegung, Herz- und Kreislaufsystem, Psychiatrische Erkrankungen, Schwangerschaft/ Geburt/ Neugeborene/ Säuglinge
Q11 – Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	Neoplasie als Krankheitsmodell, Erkrankungen des Thorax, Erkrankungen des Abdomens, Erkrankungen des Kopfes, Halses und des endokrinen Systems
Q12 – Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	Psyche und Schmerz als Krankheitsmodell, Erkrankungen des Thorax, Erkrankungen des Abdomens, Erkrankungen der Extremitäten
Q13 – Palliativmedizin/Schmerztherapie	Psyche und Schmerz als Krankheitsmodell, Intensivmedizin, Palliativmedizin, Recht, Alter, Tod und Sterben, Allgemeinmedizin/ Notfallmedizin/ „Paperwork“/ Schnittstellen

**Anlage 2**

**Muster der Niederschrift  
über die strukturierte mündlich-praktische Prüfung  
des XX. Studienseesters des Modellstudiengangs Medizin**

Der/Die Studierende

Name:	Vorname:
geboren am:	in:

ist geprüft worden:

Am (Datum):	Prüfungsdauer (für die/den Studierende/n)
von (Uhrzeit des Beginns der Gruppenprüfung):	bis (Uhrzeit der Beendigung der Gruppenprüfung):

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 7 Abs. 4 und 5 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin:

Prüfer	Titel Vorname Name	Einrichtung, Campus	Unterschrift
1			
2			
3			

Gegenstand der Prüfung (Kurztitel der Aufgabenstellung/en lt. Bewertungsmatrices in der Anlage):

Der/die Studierende hat folgende Einzelbewertungen von den Prüfern erhalten:

Prüfer	Note lt. Bewertungsmatrix in der Anlage				
1	Sehr gut <input type="checkbox"/>	Gut <input type="checkbox"/>	Befriedigend <input type="checkbox"/>	Ausreichend <input type="checkbox"/>	Ungenügend <input type="checkbox"/>
2	Sehr gut <input type="checkbox"/>	Gut <input type="checkbox"/>	Befriedigend <input type="checkbox"/>	Ausreichend <input type="checkbox"/>	Ungenügend <input type="checkbox"/>
3	Sehr gut <input type="checkbox"/>	Gut <input type="checkbox"/>	Befriedigend <input type="checkbox"/>	Ausreichend <input type="checkbox"/>	Ungenügend <input type="checkbox"/>

Der/Die Studierende erhält die Gesamtnote:

Sehr gut <input type="checkbox"/>	Gut <input type="checkbox"/>	Befriedigend <input type="checkbox"/>	Ausreichend <input type="checkbox"/>	Ungenügend <input type="checkbox"/>
-----------------------------------	------------------------------	---------------------------------------	--------------------------------------	-------------------------------------

Damit ist die strukturierte mündlich-praktische Prüfung

Bestanden <input type="checkbox"/>	Nicht bestanden <input type="checkbox"/>
------------------------------------	--

Tragende Gründe der Entscheidung „Nicht bestanden“:

**Anlage:**

Bewertungsmatrices der Einzelprüfer (Enthält ausformulierten Gegenstand und Bewertungsmaßstab)

**Anlage 3****Anforderungen an den Inhalt und Umfang der Hausarbeit**

1. Die Arbeit beginnt mit einem Titelblatt entsprechend dem anliegenden Muster.
2. Der Gesamtumfang der Arbeit beträgt 3.000-5.000 Wörter (ohne Literaturangabe).
3. Die Hausarbeit sollte in der Regel folgende Anteile enthalten:
  - Einleitung und Fragestellung der Arbeit
  - Methodik
  - Ergebnisse
  - Diskussion
  - Zusammenfassung
  - Literaturverzeichnis

a) Die **Einleitung** legt den Stand der Forschung mit Literaturbericht dar und entwickelt daraus die Fragestellung.

b) Die **Darlegung der Methode** beschreibt nachvollziehbar die angewandten physikalischen, chemischen, biologischen und biostatistischen Mess-, Auswerte- und Prüfverfahren bzw. sozial- oder kulturwissenschaftlichen Vorgehensweise; hierzu gehört auch die Beschreibung des Untersuchungsmaterials oder der untersuchten Population.

c) Die **Darstellung der Ergebnisse** beinhaltet Zahl der Beobachtungen und statistische Sicherung anhand geeigneter Dokumentation bzw. inhaltliche

Argumentation. Die tabellarische Wiedergabe der Ergebnisse erlaubt in der Regel eine lückenlose Zusammenstellung der gewonnenen Informationen. Wird stattdessen die graphische Darstellung vorgezogen, so muss in jedem Fall eine Abbildungsliegende hinzugefügt werden, die alle verwendeten Zeichen und Abkürzungen erläutert. Doppeldarstellungen (Tabellen und Graphiken mit gleichem Inhalt) sollten auf begründete Ausnahmen beschränkt bleiben.

d) In der **Diskussion** werden die Ergebnisse gewertet und mit denen anderer Autoren verglichen. Abweichungen werden erörtert, wobei die in der Einleitung gestellten Fragen wieder aufgegriffen und nach Möglichkeit beantwortet werden.

e) Es folgt die **Zusammenfassung**.

f) Ein **Schriftenverzeichnis** enthält die benutzte Literatur zusammengestellt nach internationalen Vorschriften und mit den Zeitschriftenabkürzungen gemäß Periodica Medica oder analoger Titelabkürzungsverzeichnisse.

4. Eine von den Studierenden jeweils unterschriebene **Erklärung an Eides Statt**, dass die Arbeit von selbst und ohne die (unzulässige) Hilfe Dritter verfasst wurde, auch in Teilen keine Kopie anderer Arbeiten darstellt und die benutzten Hilfsmittel sowie die Literatur vollständig angegeben sind. Die Erklärung ist auch Bestandteil der Arbeit und ist am Ende der Schrift einzubinden.

## Muster für das Titelblatt der Hausarbeit

Aus dem Institut / der Klinik für .....  
der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin  
[hier ist kein Direktor zu nennen]

### HAUSARBEIT (THEMA)

vorgelegt der Medizinischen Fakultät der  
Charité – Universitätsmedizin Berlin  
von

.....(Name).....  
aus .....(Geburtsort).....  
Matrikel-Nr.: .....  
Seminargruppen-Nr.: .....WiSe/SoSe .....

## Anlage 4

**Zeugnis  
über Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten,  
die dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Regelstudiengangs Medizin  
gleichwertig sind (§ 41 Abs. 2 Ziffer 3 ÄAppO)**

Der/Die Studierende der Medizin <Name, Vorname> geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>  
hat am: <Datum letzte Prüfung>

vom WS/SS \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ WS/SS im Modellstudiengang Medizin der  
Charité-Universitätsmedizin Berlin folgende Prüfungsleistungen erbracht und hierfür folgende Noten  
erhalten (Überprüfungsergebnisse):

Überprüfungsergebnisse der ersten sechs Semester					
Semester	Modul	Multiple choice Prüfung	Mündlich strukturierte Prüfung	OSCE	Hausarbeit und Vortrag
1. Semester	1				
	2				
	3				
	4				
2. Semester	5				
	6				
	7				
	8				
3. Semester	9				
	10				
	11				
	12				
4. Semester	13				
	14				
	15				
	16				
5. Semester	17				
	18				
	19				
	20				
6. Semester	21				
	22				
	23				
	24				

Hierdurch wurde sichergestellt, dass die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Modellstudiengangs in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft worden sind (§ 41 Abs. 2 Ziffer 3 ÄAppO).

Berlin, den \_\_\_\_\_  
Siegel und Stempel

Unterschrift:

## Anlage 5

**Diploma Supplement****1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**

- 1.1 **Family Name / 1.2 First Name**
- 1.3 **Date, Place, Country of Birth**
- 1.4 **Student ID Number or Code**

**2. QUALIFICATION**

- 2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)  
**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)
- 2.2 **Main Field(s) of Study**
- 2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)  
**Status (Type / Control)**  
University / State Institution
- 2.4 **Institution Administering Studies** (in original language) [same]  
**Status (Type / Control)**
- 2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**  
German

**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

- 3.1 **Level**
- 3.2 **Official Length of Program**
- 3.3 **Access Requirements**

**4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

- 4.1 **Mode of Study**  
full time
- 4.2 **Program Requirements**
- 4.3 **Program Details**  
See Transcript for list of courses and grades; and "Zeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.
- 4.4 **Grading Scheme**  
General grading scheme cf. Sec. 8.6 - Grade Distribution (Award year) "Sehr gut" (x%) - "Gut" (x%) - "Befriedigend" (x %) - "Ausreichend" (x%) - "Nicht ausreichend" (x%)
- 4.5 **Overall Classification** (in original language)  
Based on Comprehensive Final Examination (written x%, oral x%, thesis x%); cf. Zeugnis (Final Examination Certificate)

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for .....

### 5.2 Professional Status

The Diplom-degree in an.....

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.charite.de](http://www.charite.de); on the program [www.charite.de](http://www.charite.de). -  
For national information sources: [www.hrk.de](http://www.hrk.de)

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Transcript of Records

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

(Official Stamp/Seal)